

Satzung des Vereins „Möhren & More“

Präambel

Die Arbeit von Möhren & More basiert auf der Überzeugung, dass wir sorgfältig und nachhaltig mit unseren begrenzten, natürlichen Ressourcen umgehen müssen.

Jeder einzelne von uns kann und muss seinen ganz persönlichen Beitrag dazu leisten.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Möhren & More“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“. Als Kurzform wird „Möhren & More“ verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in 21266 Jesteburg.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist der Klima- und Umweltschutz durch Reduktion des CO₂ Ausstoß für die Bereitstellung von Lebensmitteln.

Insbesondere die Förderung des Konsums von Bio-Lebensmitteln aus sehr lokaler, nachhaltiger, ökologischer Landwirtschaft ist geeignet zur Vermeidung von langen Transportwegen und der gesunden Ernährung der Bevölkerung.

Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- a) Ein gemeinschaftlich entwickeltes Angebot, lokal (in der SG Jesteburg), nachhaltig und ökologisch produzierter Lebensmittel ausschließlich an Vereinsmitglieder.
- b) Errichtung einer Ernte-Risiko-Gemeinschaft, die gemeinschaftlich und ehrenamtlich eine solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi) durch Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben betreibt.

Die Partizipation an der Ernte-Risiko-Gemeinschaft wird jeweils für eine Erntesaison, ausschließlich Vereinsmitglieder, angeboten.

Dabei übernimmt der Verein zunächst ehrenamtlich / unentgeltlich die Koordination mit den kooperierenden landwirtschaftlichen Betrieben, die Entwicklung der jährlichen Kulturbedarfsanforderung für die Ernte-Risiko-Gemeinschaft, die Lebensmittel-distribution, die Vertragsgestaltung, -kontrolle sowie -abwicklung.

Weder der Verein, noch die Ernte-Risiko-Gemeinschaft betreiben eine eigene Landwirtschaft.

- c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verbreitung von Informationen zum Klima- und Umweltschutz, Verbraucherinformationen zur nachhaltigen, ökologischen Landwirtschaft und gesunden Ernährung.
- d) Förderung des Klima- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich.
- e) Beratung und Bildungsangebote für lokale, nachhaltige Ernährung.

- f) Weitere Maßnahmen, die dem vorgenannten Ziel dienen:
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit lokalen, ökologischen Landwirtschaftsbetrieben auf dem Gebiet der SG Jesteburg
 - Anlage eines Kloster / Heil- / Kräutergartens u. ä.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder gezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein wird Mitglied im „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.“

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Jahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer*in
- dem/der Schatzmeister*in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Darunter ist der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzer*innen in den erweiterten Vorstand wählen. Die Beisitzer*innen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort volles Stimmrecht, können den Verein jedoch nicht nach außen vertreten, auch nicht mit einem der unter § 8 Abs. 1. aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Erlass einer Beitragsordnung,

- Beschluss über die jährliche Kulturbedarfsplanung und teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe für die nächste Saison
- Beschluss über den Wirtschaftsplan und den sich daraus ergebenden Preis für die Partizipation an der Ernte-Risiko-Gemeinschaft für die nächste Saison
- Beschluss über die jährlichen Kooperationsverträge (insb. Planmengen / Preise) mit den teilnehmenden, landwirtschaftlichen Betrieben für die nächste Saison
- Beschluss über die jährlichen Verträge zur Partizipation an der Ernte-Risiko-Gemeinschaft (insb. Planmengen / Preise)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr, **möglichst im dritten Quartal**, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung, folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, mehr Ja- als Nein-Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom/von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in.

Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer*in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als 50 % der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, wenn in 2 aufeinanderfolgenden Jahren, keine bzw. nicht ausreichend viele Mitglieder an der jährlichen Ernte-Risiko-Gemeinschaft teilnehmen.

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, und 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Netzwerk solidarische Landwirtschaft e.V.“; sollte dieses Netzwerk nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Jesteburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen künftig geltendes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige rechtmäßige Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Die Bestimmung soll umgehend dem geltenden Recht angepasst werden.
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. Oktober 2022
verabschiedet

Beitrittserklärung Möhren & More e.V.

Name _____ Vorname _____
Straße _____ Nr. _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____ Geburtsdatum _____
E-Mail: _____

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird zum 15. März eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalenderjahr fällig. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. des Jahres an den Vorstand erklärt werden.

Der Jahresbeitrag ist auf unser nachfolgendes Vereinskonto zu überweisen:

IBAN: DE56 2075 0000 0091 2764 69
Sparkasse Harburg-Buxtehude

1. Einzelmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 24,00 Euro.

Oder ein freiwillig höherer Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft von Euro.

2. Ermäßigte Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für die ermäßigte Einzelmitgliedschaft beträgt 12,00 Euro.

Der Grund für eine Ermäßigung muss nachgewiesen werden. Anerkannt werden Schüler- und Studienbescheinigungen, Behindertenausweise, Erwerbslosennachweise, Rentenausweise.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Vereinssatzung und Beitragsordnung des Vereins Möhren & More e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Möhren & More e.V.
Heidjerweg 6, 21266 Jesteburg
Tel +49 4183 40 94 93
kontakt@moehren-and-more.de

Amtsgericht Tostedt VR 201 533
Steuer-Nr. 15/203/09802

Beteiligung:

Ich möchte mich gerne bevorzugt in folgenden Bereichen einbringen:

- MIT-Tragen (Planungsgruppe - Orga & Gedanken)
- MIT-Werben (weitere Mitglieder gewinnen)
- MIT-Schreiben (Newsletter - Website - Redaktion - Presse)
- MIT-Digitalisieren (Wordpress - IT-Infrastruktur - Zukunftstechnologien...)
- MIT-Kochen (Rezepte - Haltbarmachen)
- MIT-Feiern (Veranstaltungen organisieren)
- MIT-Bilden (Bildungsarbeit - noch ein zartes Pflänzchen)

Datenschutz

Untrennbarer Bestandteil dieser Beitrittserklärung sind die unten genannten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Datenschutzhinweise

Der Verein Möhren & More e.V. (Heidjerweg 6, 21266 Jesteburg) verarbeitet Ihre in diesem Formular angegebenen Daten gem. Art. 6 (1) b) DSGVO im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke für die Betreuung der Mitgliedschaft, gem. Art. 6 (1) c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt sowie gem. Art. 6 Abs. 1 f) im Rahmen der Interessenabwägung. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Eine Übermittlung Ihrer Daten für werbliche Zwecke findet nicht statt. Eine zukünftigen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widersprechen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie (später) auf unserer Homepage unter <http://www.moehren-and-more.de>

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzhinweise erhalten habe und mit ihnen einverstanden bin.

Datum

Unterschrift Mitglied oder gesetzliche/r Vertreter/

Möhren & More e.V.
Heidjerweg 6, 21266 Jesteburg
Tel +49 4183 40 94 93
kontakt@moehren-and-more.de

Amtsgericht Tostedt VR 201 533
Steuer-Nr. 15/203/09802

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenfotos

Hiermit erteile ich die Einwilligung, dass der Verein „Möhren & More e.V.“ Fotos und Videos meiner Person, die im Rahmen der Aktivitäten des Vereins „Möhren & More e. V.“ entstanden sind, für folgende Publikationen des Vereins speichern, verbreiten und veröffentlichen darf:

- Internetauftritt des Vereins
- Soziale Netzwerke (Facebook, Youtube etc.)
- Presseerzeugnisse (z. B. Nordheide Wochenblatt etc.)

+++ Bitte ankreuzen +++

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Verbreitung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Der Widerruf der Einwilligung ist in Schriftform (Brief oder Mail) an den Verein zu klären. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Datum

Unterschrift Mitglied

Bei Minderjährigen ist neben der Einwilligung der/s Minderjährigen auch die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich:

Ich habe die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenfotos und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s

Datum

Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s

Möhren & More e.V.
Heidjerweg 6, 21266 Jesteburg
Tel +49 4183 40 94 93
kontakt@moehren-and-more.de

Amtsgericht Tostedt VR 201 533
Steuer-Nr. 15/203/09802

Beitragsordnung „Möhren & More Jesteburg e.V.“

§ 1 Grundsatz

Der Verein erlässt laut § 6 seiner Satzung mit Wirkung zum 01.12.2022 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des § 3 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beiträge

1. Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt mind. 24,00 Euro.

Oder ein freiwillig höherer Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft von Euro.

2. Ermäßigte Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für die ermäßigte Einzelmitgliedschaft beträgt 12,00 Euro.

Der Grund für eine Ermäßigung muss nachgewiesen werden. Anerkannt werden Schüler- und Studienbescheinigungen, Behindertenausweise, Erwerbslosennachweise.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Im Falle des Vereinsbeitritts zwischen April und Dezember wird der Jahresbeitrag dennoch komplett fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird über das SEPA-Einzugsverfahren von den Mitgliedern eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins – siehe § 4 dieser Beitragsordnung.

Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber : Möhren & More e.V.
Bank : Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN : DE56 2075 0000 0091 2764 69

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.10.2022 beschlossen.